S 2 RJ 123/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anrechnung von Beitragszeiten der Alterssicherung der Landwirte zur Wartezeiterfüllung in der gesetzlichen Rentenversicherung analoge Anwendung des § 17 Abs 1 S 2 Nr 1 ALG
Leitsätze	Beitragszeiten zur Alterssicherung der Landwirte sind zur Wartezeiterfüllung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anrechenbar. Eine durch analoge Anwendung des § 17 Abs 1 S 2 Nr 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ausfüllbare planwidrige Gesetzeslücke besteht nicht.
Normenkette	SGB VI § 50 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI § 51 Abs 1 SGB VI § 55 Abs 1 ALG § 17 Abs 1 S 2 Nr 1 GG Art 3 Abs 1 SGB 1 § 23 Abs

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 123/01
Datum	22.08.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RJ 247/01
Datum	20.02.2002

3. Instanz

Datum	06.02.2003

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Februar 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander

auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten die GewÃ¤hrung von Altersrente. Streitig ist insbesondere, ob die von ihm zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichteten BeitrÃ¤ge auf die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anrechenbar sind.

Den Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Regelaltersrente lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 25. Januar 2001 und Widerspruchsbescheid vom 9. April 2001 ab, weil der KlÃ¤ger zur deutschen Rentenversicherung der Arbeiter nur fÃ¼nf Monate PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet habe (Juli bis November 1970) und die Wartezeit gemÃ¤Ã Â§ 50 Sozialgesetzbuch â Sechstes Buch (SGB VI) selbst dann nicht erfÃ¼llt sei, wenn â entgegen Art 48 Abs 1 der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (EWGV 1408/71) â die vom KlÃ¤ger in Luxemburg zurÃ¼ckgelegten 19 Monate Rentenversicherungsbeitragszeiten mitberÃ¼cksichtigt wÃ¼rden; eine Anrechnung von BeitrÃ¤gen sonstiger Alterssicherungssysteme (hier: BeitrÃ¤ge zur landwirtschaftlichen Alterskasse) sei im Gesetz nicht vorgesehen.

Das Sozialgericht (SG) hat die auf eine analoge Anwendung des Â§ 17 Abs 1 Satz 2 Nr 1 des Gesetzes Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) gestÃ¼tzte Klage durch Gerichtsbescheid vom 22. August 2001 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des KlÃ¤gers durch Urteil vom 20. Februar 2002 zurÃ¼ckgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Es kÃ¶nne offen bleiben, ob der Anspruch des KlÃ¤gers schon gemÃ¤Ã Art 48 Abs 1 EWGV 1408/71 ausgeschlossen sei, weil die in Deutschland zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten weniger als ein Jahr betrÃ¼gen. Jedenfalls fehle es an der nach Â§ 35 Nr 2, Â§ 50 Abs 1 SGB VI erforderlichen ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit von fÃ¼nf Jahren. Nach Â§ 51 Abs 1 SGB VI seien Kalendermonate mit Beitragszeiten auf die allgemeine Wartezeit anrechenbar; Beitragszeiten seien nach Â§ 55 Abs 1 SGB VI Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge oder freiwillige BeitrÃ¤ge entrichtet worden seien. An die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlte BeitrÃ¤ge seien keine zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten BeitrÃ¤ge; denn die durch das ALG geregelte Altersversorgung der Landwirte stelle ein von der Rentenversicherung des SGB VI unabhÃ¤ngiges Versorgungssystem dar. FÃ¼r die vom KlÃ¤ger geforderte analoge Anwendung des Â§ 17 Abs 1 Satz 2 Nr 1 ALG sei â mangels ausfÃ¼llungsbedÃ¼rftiger LÃ¼cke im Gesetz â kein Raum. Dies ergebe sich insbesondere aus den Gesetzesmaterialien zum Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG) sowie der BegrÃ¼ndung zum Entwurf des Gesetzes zur ÃnderungÃ des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-ÃndG) vom 15. Dezember 1995 (BGBl I S 1814, berichtigt BGBl 1996 I S 683). Ziel beider Gesetze sei es gewesen, insbesondere die eigenstÃ¤ndige Alterssicherung der Ehefrauen von Nebenerwerbslandwirten zu verbessern. Ein VerstoÃ gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG)

kÃ¶nne nicht festgestellt werden.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung allgemeiner RechtsgrundsÃ¤tze (analoge Anwendung des Â§ 17 Abs 1 Satz 2 Nr 1 ALG) sowie die Verletzung des Art 3 Abs 1 GG und fÃ¼hrt zur BegrÃ¼ndung aus: Entgegen dem VorlÃ¤ufer des ALG, dem Gesetz Ã¼ber eine Altershilfe fÃ¼r Landwirte (GAL), handele es sich beim ALG nicht mehr um ein Sonderrentenversicherungssystem, das ausschlieÃlich sozial- und agrarpolitischen Zielen diene und auf die BedÃ¼rfnisse der landwirtschaftlichen BevÃ¶lkerung zugeschnitten sei. Wesentliche Abweichungen zum System der gesetzlichen Rentenversicherung bestÃ¼nden nicht mehr; beide Systeme gewÃ¤hrten Leistungen unter vergleichbarer Beitragslast. Die analoge Anwendung des Â§ 17 Abs 1 Satz 2 Nr 1 ALG sei sowohl geboten, um eine systemwidrige LÃ¼cke des Gesetzes zu schlieÃen, als auch aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung. Ein sachlicher Grund zur Ungleichbehandlung bei der BerÃ¼cksichtigung von Beitragszeiten zur Alterssicherung der Landwirte und von BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Rentenversicherung liege nicht vor.

Der KlÃ¤ger beantragt nach seinem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen,
das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Februar 2002 sowie den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Trier vom 22. August 2001 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 25. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. April 2001 zu verurteilen, ihm Regelaltersrente nach den gesetzlichen Vorschriften zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die zulÃ¤ssige Revision ist nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Regelaltersrente. Denn er erfÃ¼llt die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs 1 Satz 1 Nr 1, Â§ 35 Nr 2 SGB VI nicht. Wie das LSG im angefochtenen Urteil zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, sind die vom KlÃ¤ger zur Alterssicherung der Landwirte nach dem System des ALG entrichteten BeitrÃ¤ge nicht anrechenbar. Es handelt sich insoweit nicht um Beitragszeiten iS des Â§ 51 Abs 1 SGB VI.

Nach dem Zweiten Abschnitt, Zweiter Titel des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) unterscheidet das Gesetz zwischen einzelnen Sozialleistungen sowie den fÃ¼r ihre Erbringung zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gern (Â§Â§ 18 ff SGB I). Nach Â§ 23 Abs 1 SGB I wird fÃ¼r den Bereich "Rentenversicherung einschlieÃlich der Alterssicherung der Landwirte" unterschieden zwischen Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Nr 1) und solchen in der Alterssicherung der Landwirte (Nr 2). Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ist im SGB VI geregelt, das der Alterssicherung der Landwirte im ALG. FÃ¼r letztere bestehen mit

den landwirtschaftlichen Alterskassen gemÃ¤Ã Â§ 23 Abs 2 Nr 4 SGB I besondere TrÃ¤ger.

In der â vorliegend allein betroffenen â gesetzlichen Rentenversicherung werden auf die allgemeine Wartezeit des Â§ 50 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI gemÃ¤Ã Â§ 51 Abs 1 SGB VI ua "Beitragszeiten" angerechnet. Beitragszeiten sind gemÃ¤Ã Â§ 55 Abs 1 SGB VI Zeiten,

fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind;

fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten;

fÃ¼r die Entgeltpunkte gutgeschrieben worden sind, weil gleichzeitig BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedÃ¼rftigen Kindes fÃ¼r mehrere Kinder vorliegen.

Allein im Streit ist, ob es sich bei den vom KlÃ¤ger zur Alterssicherung der Landwirte entrichteten BeitrÃ¤gen (auch) um PflichtbeitrÃ¤ge iS der Definition des Â§ 55 Abs 1 Satz 1 SGB VI â obiger Spiegelstrich 1 â handelt. Dies hat das LSG mit zutreffenden GrÃ¼nden, die sich der erkennende Senat zu Eigen macht, verneint. Mit "Pflichtbeitragszeiten" iS des Â§ 55 Abs 1 Satz 1 SGB VI kÃ¶nnen im System der gesetzlichen Rentenversicherung schon aus systematischen ErwÃ¤gungen nur Zeiten gemeint sein, in denen nach Bundesrecht gerade zu diesem Sicherungssystem PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet worden sind.

Eine analoge Anwendung des Â§ 17 Abs 1 Satz 2 Nr 1 ALG (BerÃ¼cksichtigung von PflichtbeitrÃ¤gen und freiwilligen BeitrÃ¤gen zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse auf die Wartezeit fÃ¼r eine Regelaltersrente nach dem SGB VI) scheitert am Vorliegen einer ausfÃ¼llungsbedÃ¼rftigen LÃ¼cke im Gesetz. Das LSG hat zutreffend festgestellt, dass eine solche GesetzeslÃ¼cke nicht vorliegt. Es hat insbesondere die Unterschiede in beiden Alterssicherungssystemen herausgearbeitet, die durch die agrarpolitische Zielsetzung des ALG bedingt sind: Beispielhaft hat es zum einen die Voraussetzung der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens fÃ¼r eine Rente (Â§ 11 Abs 1 Nr 3, Â§ 13 Abs 1 Satz 1 Nr 4 ALG), zum anderen die GewÃ¤hrung von BeitragszuschÃ¼ssen (Â§ 32 ALG) genannt, so dass die nach dem ALG entrichteten BeitrÃ¤ge schon ihrer Art nach nicht mit den BeitrÃ¤gen nach dem SGB VI vergleichbar sind. Auch wenn das Leistungsspektrum der landwirtschaftlichen Alterssicherung dem der gesetzlichen Rentenversicherung immer mehr angenÃ¤hert worden ist, hebt das LSG zu Recht hervor, dass eine vollstÃ¤ndige "Gleichschaltung" der Systeme nicht in der Intention des Gesetzgebers lag.

Zwar war es ua Ziel der Gesetzesinitiative mehrerer Abgeordneter und der Fraktion der SPD, eine verbesserte DurchlÃ¤ssigkeit zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte zu schaffen (BT-Drucks 13/1349). Hierzu war insbesondere beabsichtigt, Pflichtbeitragszeiten in der Alterssicherung der Landwirte ebenso auf die Wartezeiten und zur ErfÃ¼llung

weiterer anspruchsbegrÃ¼ndender Zeiten (BerÃ¼cksichtigungszeiten, Gesamtleistungsbewertung) in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen wie umgekehrt Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Wartezeit in der Alterssicherung der Landwirte.

Dieser Gesetzesinitiative war allerdings nur zum Teil Erfolg beschieden.

Der in der BT-Drucks 13/1349 dokumentierten politischen Initiative zur gegenseitigen Anrechnung von Versicherungszeiten hat der Gesetzgeber mit dem ASRG-Ã□ndG nur teilweise entsprochen (vgl BT-Drucks 13/3057 zu A II, zweiter Absatz, S 25). Er hat Â§ 17 Abs 1 ALG allein dahingehend geÃ¤ndert, dass nunmehr in der Alterssicherung der Landwirte (ua) Pflichtbeitragszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden, nicht aber umgekehrt auch BeitrÃ¤ge zur Alterssicherung der Landwirte auf die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl BT-Drucks 13/3057, zu B, Nr 6 Buchst a S 26).

MaÃ□geblicher Zweck dieser gesetzlichen Ã□nderung war es, die eigenstÃ¤ndige Sicherung der BÃ¤uerinnen â□□ insbesondere die Situation der Ehefrauen von Nebenerwerbslandwirten â□□ zu verbessern und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Situation dieser Ehefrauen und ihrer Familien hÃ¤ufig dadurch gekennzeichnet ist, dass die wirtschaftliche Existenz und spÃ¤tere Alterssicherung auf auÃ□erlandwirtschaftlicher ErwerbstÃ¤tigkeit beruht (BT-Drucks 13/2747 zu A I, erster Absatz S 12). Entsprechend wird zur BegrÃ¼ndung der geÃ¤nderten Regelung in Â§ 17 ALG ausgefÃ¼hrt: "In der Alterssicherung der Landwirte sollen kÃ¼nftig fÃ¼r RentenansprÃ¼che dem Grunde nach sowohl Beitragszeiten nach diesem Gesetz als auch Zeiten angerechnet werden, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt sind" (BT-Drucks 13/2747 zu B Nr 6 Buchst a S 13).

Da sich mithin aus den Materialien zum ASRG-Ã□ndG ergibt, dass durch die GesetzesÃ¤nderung insbesondere den Interessen der BÃ¤uerinnen Rechnung getragen werden sollte, kann von einer systemwidrigen LÃ¼cke im SGB VI hinsichtlich (auch) der Anrechenbarkeit von BeitrÃ¤gen zur Alterssicherung der Landwirte auf die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht ausgegangen werden. Eine analoge Anwendung des Â§ 17 Abs 1 Satz 2 Nr 1 ALG verbietet sich daher.

Wie das LSG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, ist eine entsprechende Anwendung der vorgenannten Vorschrift auch nicht aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung (Art 3 Abs 1 GG) geboten. Das Grundrecht auf Gleichbehandlung ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnten (vgl zB BVerfGE 55, 72 = NJW 1981, 271; BVerfGE 98, 1 = SozR 3-5755 Art 2 Â§ 27 Nr 1 mwN; BVerfG SozR 3-1100 Art 3 Nr 176 mwN). Die Anwendung einer bestimmten Regelung â□□ hier: des Â§ 17 Abs 1 Satz 2 Nr 1 ALG â□□ auf einen anderen als den unmittelbar geregelten Sachverhalt kÃ¶nnte der KlÃ¤ger daher nur begehren, wenn wesentlich Gleiches ungleich behandelt werden wÃ¼rde. Der vom

Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien hervorgehobene Punkt einer verbesserten Alterssicherung der Frauen in der Landwirtschaft, insbesondere der Ehefrauen von Nebenerwerbslandwirten, trÃ¤gt aber gerade einem besonderen BedÃ¼rfnis einer bestimmten Personengruppe Rechnung, der der KlÃ¤ger nicht angehÃ¶rt. Die â umgekehrte â Anrechnung der zur Alterssicherung der Landwirte entrichteten BeitrÃ¤ge auch auf die gesetzliche Rentenversicherung ist daher aus der mit der GesetzesÃ¤nderung verfolgten Intention des Gesetzgebers nicht geboten. Das "UntÃ¤tigbleiben" des Gesetzgebers verletzt insoweit â als der in der BT-Drucks 13/1349 dokumentierten Gesetzesinitiative nicht weitergehend gefolgt worden ist â das WillkÃ¼rverbot nicht.

Eine Ungleichbehandlung des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber anderen Versicherten, die lediglich fÃ¼nf Kalendermonate Beitragszeiten im Sicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung zurÃ¼ckgelegt haben, ergibt sich ebenfalls nicht. GemÃ¤Ã Â§ 210 Abs 1 Nr 2 iVm mit Abs 3 Satz 1 SGB VI werden Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erfÃ¼llt haben, die Arbeitnehmeranteile der BeitrÃ¤ge auf Antrag erstattet.

Nicht zu entscheiden hatte der Senat die Frage, inwieweit die zur deutschen Alterssicherung der Landwirte entrichteten BeitrÃ¤ge â bei Fehlen eines entsprechenden Sicherungssystems in Luxemburg â mÃ¶glicherweise bei Beantragung einer Rentenleistung in Luxemburg aus den dort zurÃ¼ckgelegten 19 Monaten Rentenversicherungsbeitragszeiten in Anwendung des Art 45 Abs 3 EWGV 1408/71 zu berÃ¼cksichtigen sind. Der Wortlaut dieser Vorschrift kÃ¶nnte nahe legen, dass landwirtschaftliche Zeiten aus diesem "Sondersystem fÃ¼r SelbstÃ¤ndige" fÃ¼r die ErfÃ¼llung von Wartezeiten berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig, fÃ¼r die Rentenberechnung (RentenhÃ¶he) jedoch als verbraucht anzusehen sind (vgl Kinzel/ Kunhardt/Lais, EU/EWR Textausgabe mit ErlÃ¤uterungen, herausgegeben von der BfA, 16. Aufl 2000, S 148, 149).

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024